

kehrte nunmehr der Gedanke, der zur Zerstörung des Hofgerichts geführt hatte, seine Spitze auch gegen die neue Institution, der mit der Übernahme ihres Erbthums im Reiche auch naturgemäss die Aufgabe der alten zugefallen war. Es trat eine abermalige Abscheidung der königlichen Hofgerichtsbarkeit von dem k. Kammergerichte ein, Berufungen von seinen Urtheilen, und Avocationen von Streitsachen an den k. Hof fingen an sich auszubilden. Wahrscheinlich wäre das k. Kammergericht in viel kürzerer Zeit einem ähnlichen Schicksale anheimgefallen, wie das k. Hofgericht, hätte es nicht im Reiche selbst eine unerwartete Stütze gefunden, wodurch sein Bestand auch für die kommenden Jahrhunderte gesichert wurde. Aber nur dadurch konnte es zu einer festeren Organisation gelangen, dass es der alten Idee untreu, die es geschaffen hatte, auf einer ganz anderen Grundlage umgestaltet wurde. So wie uns die innere Verfassungsgeschichte des Reiches zeigt, wie die Verhältnisse dieses Jahrhunderts allmählich zu einer concreteren Auffassung des Begriffes „Reich“ führten, die in der Gesamtheit der Reichsstände als einer geschlossenen Corporation im Gegensatze zum „Kaiser“ ihren Ausdruck fand, so tritt uns im Zusammenhange damit am Ende dieses Jahrhunderts das k. Kammergericht in seiner durch den Wormser Reichstag 1495 geschaffenen Organisation als ständiger oberster Reichsgerichtshof in der Gestalt des „kaiserlichen und des heiligen Reiches Cammergerichts“ entgegen. Wie aber auch die andere Idee, die einer persönlichen Gerichtsbarkeit des Kaisers, im Gegensatze zu der von Kaiser und Reich gemeinsam ausgeübten, als deren Repräsentant sich das k. Kammergericht ausbildete, nicht ruhte, sondern in ihrem weiteren Verlaufe zur Schaffung des Reichshofrathes führte, als dem Ausdrucke der obersten kaiserl. Gerichtsbarkeit, wie dieser Dualismus in der obersten Gerichtsbarkeit in Deutschland in gewisser Art fort dauerte und bis zum Ende des Reiches eine concurrirende Gerichtsbarkeit beider obersten Reichsgerichtshöfe nebeneinander lief, darauf näher einzugehen, fällt jenseits der Schranken unserer gegenwärtigen Darstellung.

Unsere Aufgabe ist es blos die hier in ihren allgemeinen Zügen vorggeführten Wandlungen in der obersten Gerichtsbarkeit in ihren Stadien innerhalb des Raumes des XV. Jahrhunderts bis zum ewigen Landfrieden im Einzelnen nachzuweisen, und dies soll im Nachfolgenden geschehen.